

WM

**WERTPAPIER-
MITTEILUNGEN**

Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht

36

4. September 2004
58. Jahrgang
Seiten 1753-1800

Redaktion:

Prof. Dr. Franz Häuser,
Leipzig

Rechtsanwalt
Dr. Andreas Lange,
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt
Dr. Helmut Merkel,
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt
Dr. Jürgen Than,
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,
Frankfurt a. M.

Redaktionsbeirat:

Stephan Steuer,
Berlin

Vors. Richter am BGH
Dr. Gero Fischer,
Karlsruhe

Rechtsanwalt
Dr. Wolfgang Gößmann,
Hamburg

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.
Klaus J. Hopt,
Hamburg

Rechtsanwalt
Jochen Lehnhoff,
Berlin

Rechtsanwalt
Prof. Dr. Hans-Jürgen Lwowski,
Hamburg

Prof. Dr. Peter O. Mülbart,
Mainz

Richter am BGH a.D.
Dr. Joachim Siol,
Ettlingen

AUS DEM INHALT:

Seite 1753

Univ.-Prof. Dr. Horst Hammen, Gießen
Pakethandel und Insiderhandelsverbot

Seite 1760

Banksyndikus Katharina von Sivers, Frankfurt a.M.
Zum Bankgeschäft mit gesetzlichen Krankenkassen

Seite 1768

BGH, 13. 7. 2004

Zur deliktischen Haftung eines Brokers für eine
gemeinsam mit einem Anlageberater zu Lasten des
Anlegers betriebene Provisionsschinderei

Seite 1772

BGH, 13. 7. 2004

Zur Frage, ob der Erwerb von Anteilen eines Invest-
mentfonds, der ausschließlich in selbständige Options-
scheine investiert, ein Börsentermingeschäft ist

Seite 1774

BGH, 13. 7. 2004

Verträge über Indexzertifikate keine Börsenterminge-
schäfte; zur Pflicht von Direkt-Brokern, Anleger beim
Erwerb von Aktien oder Indexzertifikaten des Neuen
Marktes auf Abweichungen von zuvor erklärten Ziel-
vorstellungen hinzuweisen

Seite 1781

BVerfG, 3. 8. 2004

Zum Rechtsschutz bei der Vorauswahl von Insolvenz-
verwaltern durch das Gericht

WERTPAPIER-
MITTEILUNGEN
TEIL IV

Inhaltsverzeichnis

Beiträge

Univ.-Prof. Dr. Horst Hammen, Gießen Pakethandel und Insiderhandelsverbot	1753
Banksyndikus Katharina von Sivers, Frankfurt a.M Zum Bankgeschäft mit gesetzlichen Krankenkassen	1760

Rechtsprechung

Bankrecht und Kapitalmarktrecht

Bundesgerichtshof	13. 7. 2004	Zur deliktischen Haftung eines Brokers für eine gemeinsam mit einem Anlageberater zu Lasten des Anlegers betriebene Provisionsschinderei	1768
Bundesgerichtshof	13. 7. 2004	Zur Frage, ob der Erwerb von Anteilen eines Investmentfonds, der ausschließlich in selbständige Optionsscheine investiert, ein Börsentermingeschäft ist	1772
Bundesgerichtshof	13. 7. 2004	Verträge über Indezertifikate keine Börsentermingeschäfte; zur Pflicht von Direkt-Brokern, Anleger beim Erwerb von Aktien oder Indezertifikaten des Neuen Marktes auf Abweichungen von zuvor erklärten Zielvorstellungen hinzuweisen	1774

Gesellschaftsrecht

Bundesverfassungsgericht	27. 7. 2004	Nach fast drei Jahren Verfahrensdauer ohne Bestimmung eines Termins zur mündlichen Verhandlung in den sog. Telekom-Klagen noch keine verfassungswidrige Verfahrensverzögerung	1777
Bundesgerichtshof	14. 6. 2004	Zur Frage der Sacheinlagefähigkeit eines obligatorischen Nutzungsrechts	1778

Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung

Bundesverfassungsgericht	3. 8. 2004	Zum Rechtsschutz bei der Vorauswahl von Insolvenzverwaltern durch das Gericht	1781
Bundesgerichtshof	8. 7. 2004	Zur Frage, ob der Firmenwert des Schuldnerunternehmens bei der Ermittlung der Grundlage für die Berechnung der Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters zu berücksichtigen ist	1783

Bundesgerichtshof	15. 7. 2004	Zur Frage des Rechtsschutzbedürfnisses des Schuldners für eine Beschwerde mit dem Ziel einer Abweisung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse	1785
Bundesgerichtshof	22. 7. 2004	Zur Frage der Entstehung gesetzlicher Lösungsansprüche, wenn der Gläubiger einer durch Zuschlag erloschenen Grundschuld erst im Verteilungsverfahren auf den Erlös für den nicht valuierten Teil seines Rechts verzichtet	1786

Bürgerliches Recht und Handelsrecht

Bundesgerichtshof	27. 11. 2003	Zur Frage der Schadensersatzpflicht eines Rechtsanwalts wegen Versäumnissen bei Verhandlungen über eine langfristige Vermietung von Apothekenbetriebsräumen; zur Frage, wann der Schadensersatzanspruch bei einem vom Anwalt verschuldeten Nichtzustandekommen des Vertrags entsteht	1789
Bundesgerichtshof	11. 12. 2003	Zur Frage, ob es einem Rechtsanwalt erlaubt ist, anstehende Verfahren des Auftraggebers zu vereinzeln, statt die Gegenstandswerte zusammenzurechnen; zur Frage der Angemessenheit eines angeforderten Gebührenvorschusses	1792

Bücherschau

Karl-Heinz Boos/ Reinfrid Fischer/Hermann Schulte-Mattler (Hrsg.)	Kreditwesengesetz, 2. Aufl. Rezensent: Rechtsanwalt Dr. Mathias Hanten, Frankfurt a.M.	1797
Klaus Felke	Rechtsfragen des Kreditvertriebs über Internet Rezensenten: Univ.-Prof. Dr. Gerald Spindler/Wiss. Mitarbeiter Fabian L. Christoph, Göttingen	1799

Die mit ♦ gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem * gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskrafthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Professor Dr. Franz Häuser, Universität Leipzig; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Jürgen Than, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Stephan Steuer, stellv. Hauptgeschäftsführer und Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin (Vorsitzender); Dr. Gero Fischer, Vors. Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Gößmann, Leiter der Rechtsabteilung der HSH Nordbank AG, Hamburg/Kiel; Professor Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg; Rechtsanwalt Jochen Lehnhoff, Mitglied des Vorstandes des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V., Berlin; Rechtsanwalt Professor Dr. Hans-Jürgen Lwowski, Hamburg; Professor Dr. Peter O. Mühlert, Direktor des Instituts für deutsches und internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Dr. Joachim Siol, Richter am Bundesgerichtshof a.D., Ettlingen

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorfstraße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg, Bad Homburg

Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange, (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.com; Lektorat: Dr. Monika Diakité, (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.com; Sekretariat: Elina Vykoukal, (0 69) 27 32-188, E-Mail: e.vykoukal@wmrecht.com

Anzeigen: Dr. Jens Zinke, (0 69) 27 32-265, E-Mail: j.zinke@wmrecht.com; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-253; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: Central-Druck Trost GmbH & Co. KG, Industriestraße 2, 63150 Heusenstamm, Telefon (0 61 04) 60 60

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 72,90 (einschl. 7% MwSt. € 4,77) + € 5,95 Versandkostenzuschlag (einschl. € –,39 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 7,45 Versandkostenzuschlag.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2004 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

Urheber- und Verlagsrechte: Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitungen in elektronischen Systemen.

Manuskripte: Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verfasser vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

Hinweise für Autoren unter www.wertpapiermitteilung.com

WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV